Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemaß Art. 5 Abs. 2 Verördnung (EG) Nr. 1370/2007 im Straßenbahn- und Stadtbusverkehr in der Größen Kreisstadt Görlitz an die GVB (Görlitzer Verkehrsbetriebe GmbH)

Anhang zur Begründung der internen Vergabe und Vergabe als Gesamtleistung (Stand: 19.10.2016)

Vergabe an internen Betreiber

Nach dem Ende des jetzt gültigen Verkehrsvertrages 2017/18 hat die Stadt Görlitz grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Erfüllung aufgabenträgerinitiierter Verkehrsleistungen in der Stadt Görlitz durch Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages – erstens durch die Vergabe an einen Dritten oder zweitens durch die Eigenerbringung der Personenverkehrsdienste bzw. Vergabe an einen internen Betreiber.

Im Ergebnis des Vergleiches von wettbewerblicher Ausschreibung gegenüber der Eigenerbringung wurde im Stadtratsbeschluss STR/0223/14-19 vom 23. Juni 2016 die Entscheidung getroffen, zukünftig den ÖPNV durch einen internen Betreiber erbringen zu lassen. Bei einer Vergabe der ÖPNV-Leistungen an einen internen Betreiber sind insbesondere folgende Vorteile zu nennen:

- direkter Einfluss auf Gesellschaft nicht nur über den Verkehrsvertrag, sondern auch über das Gesellschaftsrecht möglich (direkter und unmittelbarer Einfluss auf die Verkehrsgestaltung, z. B. in Bezug auf die Barrierefreiheit oder die kurzfristige Anpassung von Angeboten an verkehrliche Bedürfnisse),
- Verschmelzung der dann städtischen VGG mit dem städtischen Verkehrsunternehmen möglich und damit keine Abwicklung (Sicherung Arbeitsplätze) erforderlich.

Der Nachteil der Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen wiegt dagegen nicht so schwer, denn auch bei der Verschmelzung beider Gesellschaften wird ein funktionierender Betrieb fortgeführt.

Vergabe als Gesamtleistung

Die Vergabe erfolgt als Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG. Vergeben wird das Linienbündel Straßenbahn und Bus (§ 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG). Eigenwirtschaftliche Anträge, die die Anforderungen nicht erfüllen oder sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

Die Linienbündelung wurde im ÖPNV-Konzept der Stadt Görlitz verankert. Dieses Konzept ist Bestandteil der sich in Erarbeitung befindlichen Fortschreibung des Nahverkehrsplans des ZVON und wurde als vorgezogener Teilbeschluss am 29.09.2016 durch den Stadtrat der Stadt Görlitz beschlossen (STR/0250/14-19 vom 29.09.2016). Der darin formulierte Wille des Aufgabenträgers ist im NVP des ZVON zu berücksichtigen und dort aufzunehmen.

Mit dem Vorhaben, den ÖPNV ab dem 01.01.2019 selbst zu betreiben, muss nach Art. 7 II VO (EG) Nr. 1370/2007 bis zum 31.10.2016 im EU-Amtsblatt eine Vorabbekanntmachung erfolgen, in der die Absicht der Stadt Görlitz dargestellt wird, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag an einen internen Betreiber vergeben zu wollen.